



OTIF/RID/RC/2016/29
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/29)

29. Juni 2016

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 23. September 2016)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Zuweisung der Pflichten der Beteiligten

Antrag Italiens

Einleitung

1. Während der 6. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses bat Italien die Arbeitsgruppe in Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2016/5 (Antrag 2) um Stellungnahme zu dem Vorschlag, dass die Dokumente, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Kapitels 1.4 bescheinigen, für einen Mindestzeitraum von 3 Monaten aufbewahrt werden müssen. Die Arbeitsgruppe bestätigte, dass dieser Antrag der Gemeinsamen Tagung unterbreitet werden solle, da er nicht nur den Eisenbahnverkehr betreffe. Außerdem solle Italien die damit in Zusammenhang stehenden Dokumente und den Zweck des Antrags genauer spezifizieren.
2. In Anbetracht der Tatsache, dass die in den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 aufgelisteten Aktivitäten einzuhaltende Sicherheitsanforderungen beschreiben, verlangt der Antrag lediglich, dass jeder, der eine oder mehrere dieser Aktivitäten durchführt, den schriftlichen Beweis erbringt, dass alle im RID/ADR/ADN vorgeschriebenen Pflichten tatsächlich erfüllt wurden. Es wird nicht für notwendig erachtet, im RID/ADR/ADN zu spezifizieren, welche Dokumente aufzubewahren sind. Es könnte hervorgehoben werden, dass der Ausführende bestimmen muss, wie diese Pflicht in Zusammenhang mit seiner Organisation und seinen Tätigkeiten zu erfüllen ist.

Antrag

3. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und korrekten Verteilung der Zuständigkeiten schlägt Italien vor, den Unterabschnitt 1.4.1.1 wie folgt zu ändern (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"1.4.1 Allgemeine Sicherheitsvorsorge

- 1.4.1.1 Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des RID einzuhalten.

Die Beteiligten müssen die Erfüllung der Tätigkeiten und der entsprechenden, in den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 erwähnten Sicherheitsvorschriften sicherstellen. Die Dokumente, mit denen die erfolgreiche Beendigung jeder Tätigkeit bescheinigt wird, müssen für einen Mindestzeitraum von drei Monaten oder, sofern dies von der zuständigen Behörde gefordert wird, einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden. Diese Dokumente müssen der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Wenn diese Dokumente elektronisch oder in einem Computersystem aufbewahrt werden, muss der Beteiligte oder der Ausführende in der Lage sein, Ausdrucke anzufertigen."

Begründung

4. Der neue Wortlaut ermöglicht eine bessere Nachverfolgbarkeit des Verfahrens und eine klarere Verteilung der Zuständigkeiten unter den Ausführenden der einzelnen Tätigkeiten. Er erleichtert darüber hinaus die Auslagerung einzelner Verfahrensschritte ohne Einschränkung der allgemeinen Sicherheit und wird unterschiedliche Auslegungen und Diskussionen zum Thema verhindern.
